

Hygienekonzept Corona „Kommunale Ferienbetreuung im Landkreis Leer“ in Kooperation mit den Kommunen – Osterferien 2022

Stand 09.03.2022 /Stabsstelle Gleichstellung

Der Landkreis Leer führt in Kooperation mit den Kommunen in den Osterferien 2022 unter Anwendung der aktuellen Regelungen der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen eine Ferienbetreuung für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres von erwerbstätigen Eltern im Landkreis Leer durch.

Die Betreuungszeiten richten sich nach dem jeweiligen Bedarf in den Kommunen und finden in der Regel von 7.30 – max. 14.00 Uhr statt.

Aufgrund des Corona-bedingten Infektionsgeschehens ist keine Mittagsverpflegung geplant.

1. Anforderungen an die Räumlichkeiten

Die beteiligten Kommunen stellen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung für die Ferienbetreuung geeignete Räumlichkeiten, z. B. in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendzentren zur Verfügung. Die Gruppenräume und das Außengelände müssen ausreichend Platz bieten, so dass der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden kann. Bei guten Witterungsbedingungen sollte der Outdoor-Bereich möglichst häufig genutzt werden.

Die Betreuung findet in den Grundschulen / Klassenräumen, Kindergärten oder Jugendzentren der Kommunen statt. Genutzt wird jeweils das Außengelände dieser Einrichtungen. Die konkrete Umsetzung nach den Vorgaben des Rahmenkonzeptes liegt in der Verantwortung der Kommunen.

- Jeder Gruppe werden klar definierte Räumlichkeiten zugeordnet.
- Die Nutzung von gruppenübergreifenden Räumlichkeiten ist untersagt.
- Schulhöfe werden, soweit möglich, während der Ferienbetreuung für öffentliche Nutzung geschlossen oder aufgeteilt.

2. Betreuungskapazitäten und Personaleinsatz

Seit 2010 wird in den Kommunen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien eine Ferienbetreuung im Landkreis Leer durchgeführt. Zeitgleich werden **maximal 25 Kinder** und in der **Stadt Leer 30 Kinder** in einer Gruppe betreut werden.

Sollte aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung eine Betreuung im Rahmen der vorgenannten Gruppenstärke nicht möglich sein, werden die Kinder auf mehrere feste Gruppen mit entsprechendem Fachpersonal verteilt. So bleiben die vorgenannten Platzkapazitäten erhalten. Die Kommunen kümmern sich rechtzeitig um zusätzliches Fachpersonal.

Die Kinder werden wochenweise angemeldet. Der Wechsel in eine andere Gruppe ist nicht möglich. Durch die wochenweise Anmeldung der Kinder kommt es zum Teil zu einem Wechsel der Gruppenkonstellationen.

Jede Gruppe wird je nach Gruppenstärke von **1-3 pädagogischen Fachkräften** betreut. Ein Personalwechsel zwischen den Gruppen darf nicht erfolgen.

3. Übergabe der Kinder an die Betreuungskräfte

Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) müssen Personal und Kinder auf jeden Fall **zu Hause bleiben**.

Die **Übergabe der Kinder erfolgt am Gebäudeeingang** durch eine sorgeberechtigte Person. Nur in Notfällen kann das Kind durch eine andere Person nach vorheriger Absprache gebracht oder abgeholt werden. Im Eingangsbereich sind Abstandsmarkierungen auf dem Boden eingezeichnet, für den Fall, dass sich Warteschlangen bilden. Die Kinder werden in den Gruppenraum gebracht und dort von der zweiten Betreuungskraft in Empfang genommen.

Für alle Beteiligten besteht **bei der Übergabe Maskenpflicht**. Der Mund- Nasen-Schutz ist **von den Kindern selbst mitzubringen**.

Getränke und Verpflegung bringen die Kinder von zuhause mit. Auf das Verteilen und Tauschen der Speisen untereinander muss verzichtet werden.

4. Corona-Antigentest (Selbsttest für Zuhause)

Das **Betreuungspersonal** führt täglich zuhause einen **Corona-Antigentest** (Selbsttest für Zuhause) durch. Der Einsatz erfolgt nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses.

Die **Kinder** führen ebenfalls täglich zuhause einen Corona-Antigentest (Selbsttest für Zuhause) durch.

Das negative Testergebnis wird in Form einer **schriftlichen Erklärung seitens der Eltern** vom **Betreuungspersonal dokumentiert**.

Ein positives Testergebnis in einem Schnelltest gilt als Infektionsverdacht und muss mit einem Corona PCR-Test abgeklärt werden. Das Betreuungspersonal wird den **Infektionsverdacht an das Gesundheitsamt übermitteln**.

Fällt das Ergebnis des PCR -Test beim Hausarzt oder im Schnelltestzentrum NEGATIV aus, kann unter Vorlage der Bescheinigung das Kind wieder an der Ferienbetreuung teilnehmen.

5. Persönliche Hygiene von Betreuungspersonal und Kindern

Abstandsgebot

Das Betreuungspersonal hat untereinander, zu den Eltern und den Kindern das Abstandsgebot von mind. **1,5 m** einzuhalten. Sofern das Abstandsgebot insbesondere in Innenräumen **nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske empfehlenswert**.

Auch in der Ferienbetreuung ist die Übertragungsgefahr im Freispiel bei Kindern besonders hoch, weil insbesondere kindliches Spiel mit einem spontanen und körperlichen Kontakt der Kinder

untereinander und zu den Fachkräften einhergeht. Das Distanzgebot lässt sich daher nur schwer, bisweilen im pädagogischen Alltag der Ferienbetreuung gar nicht umsetzen, es kann zu Berührungen kommen. Grundsätzlich gilt das Gebot: keine Umarmungen, kein Händeschütteln.

Bei **verletzungsbedingt erforderlicher Versorgung** muss vom Personal eine **FFP2-Maske** getragen werden.

Hände- und Flächendesinfektion

Für **Personal und Kinder gilt eine gründliche Händehygiene**, insbesondere ausgiebiges Händewaschen vor jedem Betreten des Gruppenraumes. Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), z.B. nach Husten oder Niesen, nach dem erstmaligen Betreten des Gebäudes (Waschbecken im Gruppenraum oder Sanitärbereich), vor dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang. Der Aushang entsprechender Hinweisschilder erfolgt in den Gruppenräumen und im Sanitärbereich (ggfls. werden die bereits vorhandenen Vorlagen der Kindergärten und Schulen genutzt).

- Eine **Händedesinfektion** erfolgt **nur in Ausnahmefällen** und unter Anwesenheit / Anleitung durch eine Betreuungskraft. Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn
 - ein Händewaschen nicht möglich ist
 - Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem bestand

Dazu muss Händedesinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de –Anweisung für Personal).

- **Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr!**
- **Hände- und Flächendesinfektionsmittel dürfen nicht unbeaufsichtigt** zusammen mit den Kindern in einem Raum gelagert werden.
- Das Tragen von **Einmalhandschuhen** ist im Fall von Kontakt mit Blut, Erbrochenem oder Fäkalien und bei der Reinigung und Desinfektion damit betroffener Oberflächen erforderlich.
- Sofern keine selbstschließenden Wasserhähne oder Einhebel-Waschtischarmaturen, die mit dem Ellbogen bedient werden können, vorhanden sind, wird empfohlen, die **Wasserhähne** nach dem Abtrocknen der Hände **mit einem Einmalhandtuch zu schließen**.
- Mit den Händen möglichst nicht das Gesicht berühren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände (z. B. Türklinken) nicht mit der vollen Hand oder den Fingern anfassen. **Damit die Türklinken nicht berührt werden** müssen, sollten die **Türen der Gruppenräume geöffnet bleiben**.

Niesen und Husten

Niesen und Husten möglichst in Einmaltaschentücher, sofort entsorgen und Händewaschen. Größtmöglichen Abstand halten und wegdrehen.

6. Raumhygiene

Gruppenräume, Outdoor-Bereich, Spielsachen

- Es empfiehlt sich, die Kinder möglichst **häufig und lange im Außenbereich** zu betreuen.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion sollten in den Gruppenräumen und im Outdoor-Bereich **kontaktarme Spiele** und Angebote durchgeführt werden.
- Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften der genutzten Räume**, da dadurch die Innenluft ausgetauscht wird. Jeder Gruppenraum ist vor dem Eintreffen der Kinder vom Betreuungspersonal zu lüften. Alle 30 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos. Sicherheitsbarrieren in Form von Verschlüssen o. ä. müssen geöffnet werden bzw. den Betreuungskräften die dafür notwendigen Schlüssel zur Verfügung stellen.
- Die **Übertragungsfahr im Freispiel** ist bei Kindern besonders hoch, weil insbesondere kindliches Spiel mit einem spontanen und körperlichen Kontakt der Kinder untereinander und zu den Fachkräften einhergeht. Deswegen müssen Spiele und Beschäftigungen angeboten werden, die das **Abstandsgebot von 1,50 Metern zumindest zu Beginn der Spielphase ermöglichen**.
- **Wechselseitiger Gebrauch von Alltagsmaterial und Spielzeug** sollte so wenig wie möglich stattfinden.
- **Singen oder dialogische Sprechübungen**, können dazu führen, dass Tröpfchen über eine größere Distanz als 1,5 Meter transportiert werden. Diesem Umstand sollte im pädagogischen Alltag Rechnung getragen werden, z. B. kein gemeinschaftliches Singen im Morgenkreis.
- **Bewegungsspiele in geschlossenen Räumen können aus Gründen des Infektionsschutzes nicht stattfinden**.
- Es ist darauf zu achten, dass die **Kinder aus verschiedenen Gruppen nicht gleichzeitig über die Gänge** zu den Räumlichkeiten oder zum Außenbereich gelangen. Eine zeitgleiche Nutzung des Außenbereichs durch mehrere Gruppen ist untersagt.
- Sofern **mehrere Gruppen** im selben Gebäude sind, muss für die Nutzung des Außengeländes ein **abgestimmter Nutzungsplan** mit genauer Uhrzeit erstellt werden.
- **Aufzüge** sollten grundsätzlich nur durch eine Person genutzt werden.

Hygiene im Sanitärbereich

In den Toilettenräumen werden ausreichend **Flüssigseifenspender** und **Einmalhandtücher** bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die Bereitstellung erfolgt durch die Kommunen

Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. **Soweit möglich, erfolgt die Zuordnung einzelner Toiletten zu den jeweiligen Gruppen.** Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen nur einzelne Personen aufhalten dürfen und **Maskenpflicht** besteht

Die Toiletten sind zwischendurch vom Betreuungspersonal auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

7. Wegeführung

Der Eingangsbereich der Betreuungseinrichtungen wird mit **Abstandsmarkierungen** versehen (Bringen und Abholen der Kinder). Die ggfls. vorhandenen Abstandsmarkierungen in den Schulen /Kindergärten / Jugendzentren können auch im Rahmen der Ferienbetreuung genutzt werden, bzw. müssen bei Bedarf angepasst werden.

8. Gebäudereinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude- Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für die hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz. **Eine tägliche Reinigung der genutzten Räume einschließlich der Sanitärbereiche muss erfolgen und gilt für in einer Kita, Schule oder Jugendzentren genutzte Räumlichkeiten durch die Ferienbetreuung gleichermaßen. Die tägliche Reinigung liegt in der Verantwortung der Kommunen.**

9. Dokumentation Nachverfolgung Infektionsketten Datenschutz

Es erfolgt eine **handschriftliche tägliche Datenerfassung** der teilnehmenden Kinder an der Ferienbetreuung mit Name und Datum. Für eine etwaige Kontaktnachverfolgung im Falle eines Infektionsgeschehens werden zusätzlich einmalig die **Kontaktdaten der Sorgeberechtigten** erfasst (**Name und Anschrift der Sorgeberechtigten, Telefon (Arbeit, Privat, Mobil, Mail)**).

Das Infoblatt Datenschutz für Sorgeberechtigte wird allen Eltern im Zuge der Anmeldung ausgehändigt.

10. Meldepflichten / Verdacht Infektion

Das **Auftreten oder der Verdacht einer Infektion** bei Kindern und/ oder im familiären Umfeld mit dem Coronavirus ist den **Betreuungskräften durch die Sorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.** Die Kinder dürfen die Ferienbetreuung keinesfalls besuchen.

Bei **Auftreten von Symptomen einer Coronavirus-Erkrankung während der Betreuungszeit** erfolgt eine **umgehende Isolierung des Kindes unter Aufsicht einer Betreuungskraft in einem separaten Raum.** Hierfür muss vom Personal eine FFP2-Maske getragen werden.

Das Kind muss sofort von den Sorgeberechtigten abgeholt werden. Diese werden vom Betreuungspersonal aufgefordert, eine umgehende ärztliche Abklärung einzuleiten. Fällt das Ergebnis des PCR- Test beim Hausarzt oder im Schnelltestzentrum NEGATIV aus, kann unter Vorlage der Bescheinigung das Kind wieder an der Ferienbetreuung teilnehmen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden. Dieses Verfahren findet auch Anwendung für die „Kommunale Ferienbetreuung“. Bei Verdachtsfällen informiert das Betreuungspersonal die zuständige/n Koordinator*in der Kommune. Diese/r nimmt dann Kontakt zum Gesundheitsamt auf, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Sollte der/die Koordinator*in nicht erreichbar sein, erfolgt die Kontaktaufnahme direkt zum Gesundheitsamt

11. Hygieneartikel

Hygieneartikel werden von den Kommunen in ausreichender Menge für alle Standorte zur Verfügung gestellt.

Hierzu zählen:

- Medizinischer Mund-Nasen-Schutz /FFP2-Masken für Personal (Arbeitsschutz)
- Einweghandschuhe
- Seife
- Einmalhandtücher
- Putzmittel für Notfälle, um z. B. Erbrochenes wegzuwischen
- Hände- und Flächendesinfektionsmittel
- Corona-Schnelltest für Kinder und Personal

Gz. Jutta Fröse / LK Leer - Stabsstelle Gleichstellung
09.03.2022